

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
0871 808-01
0871 808-1002
corona-soforthilfe@reg-nb.bayern.de

Mediendenk / Bürgerblick
Herr
Hubert Jakob Denk
Kapuzinerstraße 19
94032 Passau

Unser Zeichen: SR-14427

Landshut, den 16.04.2020

**Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständige („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“);
Ihr Antrag vom 31.03.2020.**

Sehr geehrte/r Hubert Jakob Denk ,

auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlassen wir folgenden

Bescheid

und nachfolgende

Bescheinigung als Kleinbeihilfe

1. Mediendenk / Bürgerblick, Hubert Jakob Denk erhält gemäß Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und auf Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03. April 2020 in der derzeit gültigen Fassung eine

Soforthilfe

in Höhe von
9,000,00 €

(in Worten: neuntausend Euro).

Bei der ausgereichten Soforthilfe handelt es sich um Mittel des Bundes.

2. Die Soforthilfe wird in Form einer Einmalzahlung als sog. „Kleinbeihilfe“ gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt.
3. Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.
4. Grundlage und Bestandteil dieses Bescheids ist der Antrag vom 31.03.2020 sowie alle dazu ggf. eingereichten Unterlagen. Auf Grund der im Antrag gemachten Angaben zur Mitarbeiterzahl (0.75) und des angegebenen Liquiditätsengpasses in Höhe von 9,000 Euro wird die Höhe der „Soforthilfe Corona“ auf einen Betrag von 9,000 Euro festgesetzt.

Nebenbestimmungen:

1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 1.1 die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 1.2 ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.
2. Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich, soweit eine Überkompensation ausgeschlossen ist.
3. Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vor. Auf Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird hingewiesen.
4. Wir behalten uns im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor. In diesem Fall sind die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen (im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung) und im begründeten Einzelfall auch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, die Soforthilfe auf Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen.

5. Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
6. Alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Soforthilfe relevanten Unterlagen sind zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Soforthilfe aufzubewahren.
7. Die Auszahlung erfolgt nach Erlass dieses Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bewilligungsstelle, die von ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.
9. Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über diese Soforthilfe (insb. Name des Empfängers und Höhe der Soforthilfe) veröffentlicht werden (vgl. § 3 Abs. 4 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).
10. Sie sind davon unterrichtet, dass die Angaben
 - über die Antragstellerin / den Antragsteller und die Leistungsempfängerin / den Leistungsempfänger, insbesondere zur Anzahl der Beschäftigten,
 - zur bestehenden existenzgefährdenden Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses, die insbesondere auch zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Soforthilfe von Bedeutung sind,
 - zur Höhe des Liquiditätsengpasses,
 - Aussagen zu den existenzgefährdenden Ursachen,
 - zum Subventionszweck und zu den Maßnahmen,
 - zur Höhe der Entschädigungszahlungen, Versicherungsleistungen und anderer Finanzierungshilfen,
 - die sonstigen Erklärungen des Antragstellers,
 - zur Verwendung der Soforthilfe,
 - zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß Nr. 1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids.

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Soforthilfe von Bedeutung sind und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Sie sind auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976

(BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Sie sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 SubvG unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Soforthilfe für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Ihnen ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Sie sind verpflichtet jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Sollten Sie mit einer Regelung in diesem Bescheid nicht einverstanden sein, ist dies der Bewilligungsbehörde gegenüber zu erklären und der überwiesene Betrag unverzüglich zurückzuerstatten!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bescheid wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift